

(2) Die Betriebe und Organe des Produktionsmittelhandels sind verpflichtet, an der Herausbildung effektiver Vertriebslinien auf der Grundlage einer gemeinsamen Absatzpolitik mit den Produktionsbetrieben, den Organen der Außenwirtschaft und den bilanzierenden Organen aktiv mitzuwirken.

§12

(1) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse zu gewährleisten, daß die Ergebnisse der permanenten prognostischen Arbeit sowie der Analyse des erreichten Entwicklungsstandes Inhalt der Teilverflechtungs-, Erzeugnis- und Komplexbilanzen der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne werden.

(2) Entsprechend der festgelegten Bilanzverantwortung treffen die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane mit den am Aufkommen beteiligten zentralen Staatsorganen die zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs erforderlichen grundsätzlichen Regelungen. Über die Einbeziehung der örtlich geleiteten Wirtschaft in die Ausarbeitung zweiglicher und zwischenzweiglicher Varianten der volkswirtschaftlichen Struktur- und Effektivitätsentwicklung schließen die Industrieminister mit dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sowie der Minister für Bauwesen und der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke entsprechende Vereinbarungen ab.

(3) In Wahrnehmung ihrer Bilanzverantwortung sind die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane bei der Vorbereitung und Durchführung strategischer Entscheidungserf insbesondere verantwortlich für

- die Entwicklung der Produktion volkswirtschaftlich strukturbestimmender Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen und die Herausbildung einer hocheffektiven Rohstoff- und Materialstruktur
- die Sicherung der kurzfristigen Überleitung volkswirtschaftlich entscheidender wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion
- die materiell-technische Sicherung des Forschungsbedarfs, insbesondere der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben der Forschung und Entwicklung
- die materielle Sicherung der sich aus der Planung der volkswirtschaftlichen Komplexe ergebenden Anforderungen
- die Entscheidung von Bilanzproblemen, die von den WB und volkseigenen Kombinat als bilanzierende Organe nicht geklärt werden können. Sofern sich Auswirkungen auf die vom Ministerrat beschlossenen Kennziffern ergeben, sind von ihnen die notwendigen Entscheidungen des Ministerrates herbeizuführen.
- die Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Vorratshaltung, Reservebildung und Lagerwirtschaft. Damit haben die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane eine hohe Disponibilität des sozialistischen Reproduktionsprozesses zu fördern. Die dazu notwendigen Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke zu verwirklichen und mit dem Produktionsmittelhandel abzustimmen

— die Ausarbeitung und Durchsetzung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der Staatsplannomenklatur, der weiteren Bilanzen ihrer Zweige und der Bilanzen für die materiell-technische Sicherung des Bedarfs der bewaffneten Organe.

(4) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind berechtigt und verpflichtet, in Abstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft wichtige Steuerungsmassnahmen zur materiellen Sicherung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben, insbesondere der entsprechend § 2 Abs. 4 vorrangig zu bilanzierenden Aufgaben, festzulegen.

(5) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind verantwortlich für die Erfüllung der staatlich verbindlichen Kennziffern und der Niveau-kennziffern der Staatsplanbilanzen der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne und gegenüber dem Ministerrat hierfür rechenschaftspflichtig.

(6) Mit den staatlichen Aufgaben zur Planausarbeitung bzw. mit der zentralen Bestätigung von Bilanzen sind im Umfang der vom Ministerium für Materialwirtschaft festgelegten Bilanzpositionen durch die zuständigen Industrieminister und Leiter der anderen Staatsorgane Direktiven zur Ausarbeitung und Durchführung wichtiger materieller Bilanzen zu erlassen. In den Direktiven sind insbesondere Festlegungen zu treffen zur

- Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs hinsichtlich Sortiment, Qualität, Kosten und Lieferfristen
- Verbesserung der ökonomischen Materialverwendung zur Verringerung der Materialintensität sowie der damit verbundenen Substitutionsmassnahmen
- Entwicklung der den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden materiellen Vorräte und Reserven.

Die Bilanzdirektiven sind dem Minister für Materialwirtschaft zur Kenntnis zu geben.

§13

(1) Das Ministerium für Materialwirtschaft hat zur Durchsetzung staatlicher Gesamtinteressen auf dem Gebiet der Materialwirtschaft auf die Erarbeitung volkswirtschaftlicher Prognosen und Teilprognosen sowie der Perspektiv- und Jahrespläne einschließlich der Teilverflechtungs- und Erzeugnisbilanzen durch Ausarbeitung effektiver Varianten aktiv einzuwirken. Das Ministerium für Materialwirtschaft hat auf der Grundlage eigener Analysen und Berechnungen

- Vorschläge und Varianten für strukturbestimmende Entscheidungen zur Gestaltung der ökonomisch zweckmäßigsten Rohstoffbasis und einer effektiven Materialstruktur
- Vorschläge und Zielstellungen für den Ansatz und die Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne zu deren materiellen Sicherung, zur Sicherung volkswirtschaftlich wichtiger Bilanzkomplexe, zur Durchsetzung einer ökonomischen Materialverwendung und Verringerung der Materialintensität sowie zur proportionalen Entwicklung der Vorrats- und Lagerwirtschaft und des Produktionsmittelhandels